



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

A. Problem

Aufgrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist in Deutschland eine innerstaatliche Institution einzurichten, die für die Organisation des einheitlichen Finanzierungssystems zur Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verantwortlich ist.

In Deutschland soll als innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband in Duisburg benannt werden. Die Bestimmung erfolgt durch einen zwischen den zum Geltungsbereich zählenden Bundesländern zu schließenden Staatsvertrag.

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 09.09.1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) hat zum Ziel, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 2 Landesverfassung zu schaffen.

B. Lösung

Dem Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Bilgenentwässerungsverband wird als verantwortliche Institution gemäß Artikel 9 sowie Art. 3.01 bis Art. 3.03 des Teils A Kapitel III des Abfallübereinkommens bestimmt und gleichzeitig dem Land Nordrhein-Westfalen die Rechtsaufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 Wasserverbandsgesetz dem Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Kostenanteil Schleswig-Holsteins wird auf der Basis vorläufiger Schätzungen in 2008 einmalig 16,3 T€ und ab 2009 sowie in den Folgejahren rd. 14,8 T€ jährlich betragen.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zusammenhang mit der anteiligen Finanzierung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Bilgenölverbandes ist erhöhter Verwaltungsaufwand in geringem Umfang zu erwarten, der jedoch ausschließlich die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) betrifft.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorgesehene Anlastung der Kosten der Bilgenölentsorgung nach dem Verursacherprinzip bei der Binnenschifffahrt über eine beim Treibstoffbezug zu entrichtende Versorgungsgebühr kann mittelbar zu einer geringfügigen, derzeit aber noch nicht spezifizierbaren Erhöhung der Entgelte für die Beförderung von Personen und Gütern in der Schifffahrt führen.

Eine Erhöhung der Entgelte führt nicht oder nur geringfügig zu Kostenerhöhungen für kleinere und mittlere Unternehmer. Als Folge des Gesetzes sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau zu erwarten.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Landtag wurde mit Schreiben vom 10. März 2008 unterrichtet.

F. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf
Gesetz
zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 8. April 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Aufgrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist in Deutschland eine innerstaatliche Institution einzurichten, die für die Organisation des einheitlichen Finanzierungssystems zur Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verantwortlich ist.

In Deutschland soll als innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband in Duisburg benannt werden. Die Bestimmung erfolgt durch einen zwischen den zum Geltungsbereich zählenden Bundesländern zu schließenden Staatsvertrag.

B. Einzelbegründung

a) zu § 1

Dieses Gesetz regelt die Zustimmung des Landtages zu dem am 8. April 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag).

b) zu § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifizierungsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Dieses Datum ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Staatsvertrag
über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution
nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen
in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 09. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
im Weiteren Vertragspartner genannt,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

- (1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.
- (2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
 - Erhebung der Entsorgungsentgelte
 - Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
 - Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
 - Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte

- Überwachung der Kosten der Entsorgung
 - Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
 - Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.
- (3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

- (1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5% dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Berlin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Brandenburg

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Saarland

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Hessen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel,

Für das Land Schleswig-Holstein

.....

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident